

15/SN-183/ME

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-384-2/89

Wien, 4. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Durchführung des Überein-
kommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderun-
gen leicht verderblicher Le-
bensmittel und über die beson-
deren Beförderungsmittel, die
für diese Beförderungen zu
verwenden sind (ATP) samt An-
lagen (ATP-Durchführungsgesetz);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 GE/9
Datum:	6. APR. 1989
Verteilt	7.4.89 K

Stolzenzl

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-2139****MD-384-2/89****Wien, 4. April 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Durchführung des Überein-
kommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderun-
gen leicht verderblicher Le-
bensmittel und über die beson-
deren Beförderungsmittel, die
für diese Beförderungen zu
verwenden sind (ATP) samt An-
lagen (ATP-Durchführungsgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ. 71.007/19-VII/12/88

**An das
Bundeskanzleramt**

Auf das do. Schreiben vom 31. Jänner 1989 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die §§ 5 und 9 des Entwurfes geben jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Eine nicht den Beförderungsvorschriften des ATP entspre- chende Beförderung wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die im Anhang 2 und 3 der Anlage 1 zum ATP festgelegten Temperaturbedingungen für leicht verderbliche Lebensmittel nicht eingehalten werden.

- 2 -

Für diesen Fall ist eine Bestrafung des Verantwortlichen nach § 9 Z 4 vorgesehen; es obliegt dem Landeshauptmann, die Verfügung über die entgegen den Vorschriften des ATP beförderten Lebensmittel zu treffen (§ 5). Dennoch besteht in der Praxis keine wirksame Möglichkeit zum Einschreiten, falls diese Lebensmittel vor ihrer Freigabe durch den Landeshauptmann (§ 5 Abs. 2) widerrechtlich in Verkehr gebracht werden sollten. Eine Beschlagnahme gemäß § 40 Abs. 1 lit. a Z 1 LMG 1975 kommt erfahrungsgemäß nicht in Betracht, weil diese Maßnahme in der Regel erst dann greift, wenn das erforderliche Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt vorliegt.

Um einem Zuwiderhandeln gegen § 5 Abs. 2 wirksam zu begrenzen, wird angeregt, derartige Handlungen zumindest unter Strafsanktion zu stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor